

Gebührensatzung
der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl
für den Masterstudiengang
„Public Management in International Cooperation
– Designing African-European and Intra-African Relations“

Vom 23.06.2021

Aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Nummer 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), sowie § 2 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228) hat der Senat der Hochschule Kehl am 23.06.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors der Hochschule (§ 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG) liegt vor.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Gebührenpflicht.....	2
§ 3 Zweckbestimmung	2
§ 4 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr.....	2
§ 5 Ausnahme von der Gebührenpflicht bei Beurlaubung	2
§ 6 Zahlung der Gebühren durch Aufrechnung, Abtretung und Stundung	2
§ 7 Inkrafttreten	3

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Gebührensatzung gilt für den vom Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl am 1. Juli 2020 beschlossenen weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang „Public Management in International Cooperation – Designing African-European and Intra-African Relations“.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Hochschule Kehl erhebt für das Studium in dem weiterbildenden Studiengang „Public Management in International Cooperation – Designing African-European and Intra-African Relations“ gemäß § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) Studiengebühren nach dieser Satzung.

§ 3 Zweckbestimmung

Das Aufkommen aus den Studiengebühren soll nur für Zwecke der Durchführung des Masterstudiengangs „Public Management in International Cooperation – Designing African-European and Intra-African Relations“ verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet das Rektorat im Benehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan.

§ 4 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr

- (1) Die Studiengebühr beträgt für jedes Semester 4.500,00 Euro.
- (2) Die Studiengebühr wird mit der Immatrikulation zum ersten Semester fällig. In den weiteren Semestern tritt die Fälligkeit mit der Rückmeldung ein. Über die Zahlungspflicht ergeht jeweils ein gesonderter Gebührenbescheid.
- (3) Die Gebührenpflicht tritt auch dann ein, wenn die Zulassung zum Studium oder die Immatrikulation oder Rückmeldung unter einer Bedingung oder Befristung oder unter Auflagen erfolgt ist. Die Gebührenpflicht entfällt nicht allein deshalb, weil eine auflösende Bedingung eintritt oder eine aufschiebende Bedingung nicht eintritt oder eine Auflage nicht erfüllt wird und deshalb eine Exmatrikulation erfolgt. Die Gebührenpflicht entfällt allerdings, wenn Zulassung und Immatrikulation widerrufen oder hinfällig werden, weil die zum kostendeckenden Betrieb des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an Studierenden nicht zustande gekommen ist (§ 5 Absatz 6 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung). § 5 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 5 Ausnahme von der Gebührenpflicht bei Beurlaubung

Für Zeiträume der Beurlaubung vom Studium werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 Zahlung der Gebühren durch Aufrechnung, Abtretung und Stundung

- (1) Die Hochschule Kehl kann es Gebührenpflichtigen gestatten, die Studiengebühr durch Aufrechnung mit bestehenden oder innerhalb desselben Semesters fällig werdenden Ansprüchen gegen die Hochschule Kehl oder erfüllungshalber durch Abtretung unbestrittener Ansprüche gegen leistungsbereite Dritte zu tilgen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Stipendien. Die Gebührenpflichtigen haben das Bestehen des Anspruchs gegen die Dritten und deren unmittelbare Leistungsbereitschaft nachzuweisen.

- (2) Stundung und Ratenzahlung richtet sich nach allgemeinen Regeln, insbesondere § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) und § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO). Wer eine Stundung oder Ratenzahlung geltend machen will, muss die Voraussetzungen hierfür nachweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Wintersemester 2021/2022.

Kehl, den 05.07.2021



Prof. Dr. Joachim Beck

Rektor

Aushang vom 12. Juli 2021
bis 28. Juli 2021
zuständig: Mark